STADT
NIDDERAU

Ergänzende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau über Zuschüsse zur Hallenmiete in städtischen Bürgerhäusern

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 2
I. Gegenstand und Zweck der Förderung ... 2
II. Förderungberechtigung ... 2
III. Freiwilligkeit und Haushaltsvorbehalt ... 2
IV. Förderfähige Hallenmietkosten ... 3
V. Verteilung und Höhe der Zuschüsse ... 3
VI. Antragstellung und Antragsfrist ... 4
VII. Bewilligung und Auszahlung ... 4
VIII. Nachweise, Prüfung und Rückzahlung ... 4
IX. Verhältnis zur allgemeinen Vereinsförderrichtlinie ... 4
X. Inkrafttreten und Widerruf ... 5

Ergänzende Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau über Zuschüsse zur Hallenmiete in städtischen Bürgerhäusern

Präambel
Die Stadt Nidderau unterstützt die Arbeit der ortsansässigen Vereine und deren Beitrag zum gesellschaftlichen, sportlichen, sozialen und kulturellen Leben. Zur Entlastung der Vereine bei den Kosten ihres Übungsbetriebs gewährt sie nach Maßgabe dieser Richtlinie freiwillige Zuschüsse zur Hallenmiete in städtischen Bürgerhäusern.

Diese Richtlinie ergänzt die Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau, die am 01.01.2027 in Kraft tritt.

I. Gegenstand und Zweck der Förderung
1. Die Stadt Nidderau kann Vereinen mit Sitz in Nidderau auf Antrag einen Zuschuss zu den Hallenmietkosten gewähren, die ihnen für gebuchte Übungsstunden in städtischen Bürgerhäusern entstehen.

2. Die Förderung dient der Unterstützung des laufenden vereinsbezogenen Übungsbetriebs. Hierzu zählen insbesondere Trainingsstunden, Proben und vergleichbare regelmäßige Übungseinheiten.

3. Nach dieser Richtlinie werden keine Mietkosten für Vereinsfeiern, Jubiläumsveranstaltungen, öffentliche Veranstaltungen, gewerbliche Nutzungen oder sonstige Nutzungengefördert.

II. Förderungsberechtigung
1. Förderungsberechtigt sind Vereine mit Sitz in Nidderau, welche die Voraussetzungen nach Abschnitt I Nummer 3 der jeweils geltenden Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau erfüllen. Die dort geregelte Besitzstandswahrung gilt entsprechend.

2. Der antragstellende Verein muss die betreffenden Übungsstunden im eigenen Namen gebucht haben und die hierfür anfallenden Hallenmietkosten selbst tragen.

3. Über die Anerkennung der Förderungswürdigkeit entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.

III. Freiwilligkeit und Haushaltsvorbehalt
1. Die Förderung ist eine freiwillige und widerrufliche Leistung der Stadt Nidderau. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Auszahlung eines Zuschusses besteht nicht. Auch aus einer Förderung in vorhergehenden Jahren ergibt sich kein Anspruch auf eine künftige Förderung.

2. Für die Förderung ist ein jährlicher Gesamtbetrag von 40.000 € vorgesehen.

3. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgen ausschließlich, soweit hierfür ausreichende und zur Auszahlung verfügbare Haushaltsmittel vorhanden sind. Grundlage ist der für das jeweilige Förderjahr beschlossene Haushaltsplan.

4. Stehen weniger als 40.000 € zur Verfügung, wird ausschließlich der tatsächlich verfügbare Betrag nach dem in Abschnitt V festgelegten Verfahren verteilt. Stehen keine entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung, erfolgt keine Auszahlung.

IV. Förderfähige Hallenmietkosten

1. Förderfähig sind die dem Verein für Übungsstunden im laufenden Kalenderjahr berechneten Hallenmietkosten in städtischen Bürgerhäusern.

2. Maßgeblich sind die tatsächlich zu tragenden Mietkosten für Übungsstunden. Sonstige Mietkosten (z.B. für Veranstaltungen) sowie gesondert berechnete Nebenleistungen, insbesondere Reinigung, Technik, Personal, Bewirtung und Stornierungsentgelte, sind nicht förderfähig.

3. Die Förderung setzt voraus, dass die entsprechenden Mietkosten tatsächlich angefallen und vom Verein bezahlt worden sind. Eine mehrfache Bezuschussung derselben Hallenmietkosten ist ausgeschlossen. Zuschüsse nach der allgemeinen Vereinsförderrichtlinie für andere Förderzwecke bleiben unberührt.

V. Verteilung und Höhe der Zuschüsse

1. Bei der Verteilung der verfügbaren Fördermittel werden sämtliche fristgerecht eingegangenen Anträge berücksichtigt, soweit die darin geltend gemachten Hallenmietkosten als förderfähig anerkannt wurden. Berücksichtigt werden ausschließlich die diesen Kosten zugrunde liegenden, abgerechneten Übungsstunden des jeweiligen Kalenderjahres. Der Zeitpunkt des Antragseingangs innerhalb der Antragsfrist hat keinen Einfluss auf die Förderhöhe.

2. Übersteigt die Gesamtsumme der anerkannten Hallenmietkosten die verfügbaren Fördermittel, erfolgt die Verteilung nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Übungsstunden. Hierzu wird für alle berücksichtigten Vereine ein einheitlicher Erstattungssatz in Euro je Übungsstunde ermittelt:

> Erstattungssatz je Übungsstunde = verfügbare Fördermittel / Gesamtsumme der abgerechneten Übungsstunden

3. Der Zuschuss eines Vereins ergibt sich aus der Multiplikation seiner berücksichtigungsfähigen Übungsstunden mit dem nach Nummer 2 ermittelten Erstattungssatz. Der Zuschuss ist jedoch auf die Höhe der für diesen Verein anerkannten, tatsächlich getragenen förderfähigen Hallenmietkosten begrenzt.

4. Übersteigt die Gesamtsumme der anerkannten Hallenmietkosten die verfügbaren Fördermittel nicht, können die anerkannten Hallenmietkosten vollständig erstattet werden. Eine Erstattung über die tatsächlich getragenen förderfähigen Kosten hinaus ist ausgeschlossen. Nicht benötigte Fördermittel werden nicht zusätzlich an die Vereine verteilt. Der insgesamt verfügbare Förderbetrag darf nicht überschritten werden.

VI. Antragstellung und Antragsfrist

1. Der Antrag auf Erstattung ist für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 30. November einschließlich über das Vereinsportal auf der Internetseite der Stadt Nidderau einzureichen. Maßgeblich ist der Eingang des vollständigen Antrags bei der Stadt Nidderau.

2. Anträge, die nach dem 30. November eingehen, werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für rückwirkende Anträge für vergangene Kalenderjahre.

VII. Bewilligung und Auszahlung

1. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt nach Ablauf der Antragsfrist und Prüfung aller fristgerecht eingegangenen Anträge.

2. Die endgültige Höhe der Zuschüsse wird auf Grundlage der anerkannten, tatsächlich getragenen Hallenmietkosten und der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.

3. Die Auszahlung erfolgt nach abschließender Prüfung auf das im Antrag angegebene Vereinskonto.

4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Hallenmiete bleibt von der Antragstellung und der Entscheidung über den Zuschuss unberührt. Der Förderantrag berechtigt nicht zur Kürzung oder Zurückhaltung fälliger Mietzahlungen.

VIII. Nachweise, Prüfung und Rückzahlung

1. Die Vereine sind verpflichtet, die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Buchungsunterlagen, Rechnungen und Zahlungsnachweise vorzulegen.

2. Änderungen der beantragten Übungsstunden oder Hallenmietkosten, insbesondere Stornierungen, Gutschriften oder nachträgliche Erstattungen, sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Stadt Nidderau ist berechtigt, die Fördervoraussetzungen und die Richtigkeit der Angaben durch Einsicht in die einschlägigen Vereinsunterlagen zu überprüfen.

4. Die für die Förderung maßgeblichen Belege sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.

5. Zu viel oder zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten. Dies gilt insbesondere, wenn unrichtige Angaben gemacht wurden, förderfähige Kosten nachträglich entfallen sind oder dieselben Kosten mehrfach bezuschusst wurden.

IX. Verhältnis zur allgemeinen Vereinsförderrichtlinie

1. Soweit diese ergänzende Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Grundsätze und Voraussetzungen sowie die Schlussvorschriften der jeweils geltenden Richtlinie zur Vereinsförderung der Stadt Nidderau entsprechend.

2. Die Förderung nach dieser Richtlinie kann zusätzlich zu Förderungen für andere Zwecke nach der allgemeinen Vereinsförderrichtlinie gewährt werden. Der Ausschluss einer Doppelbezuschussung derselben Kosten bleibt bestehen.

3. Bei Abweichungen gehen die besonderen Regelungen dieser ergänzenden Richtlinie für die Förderung der Hallenmietkosten vor.

X. Inkrafttreten und Widerruf

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft. Sie gilt erstmals für förderfähige Hallenmietkosten des Kalenderjahres 2027.

2. Diese Richtlinie wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

Nidderau, den

Andreas Bär
Bürgermeister